

Statuten für den Gewerbeverein Wetzikon

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Wetzikon besteht in Wetzikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Wetzikon ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren sollen Zusammenschluß und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Freimitgliedern

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig im Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Wohn- oder Geschäftssitz in Wetzikon haben. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Passivmitglieder können private Personen werden, die dem Gewerbeverein nahe stehen oder den Gewerbeverein fördern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Wetzikon haben.

Freimitglieder sind Personen die kein eigenes Geschäft mehr führen oder den Beruf nicht mehr ausüben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Ehrenmitglieder sind Personen die ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Freimitgliedern benötigt zwei Drittel Stimmenmehrheit durch den Vorstand und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wird die Aufnahme einer Person verweigert besteht ein Rekursrecht des Antragstellers. Der Antrag wird an der Generalversammlung vorgetragen und mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung entschieden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäß Statuten, Reglements oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglements und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muß mindestens 8 Tage vorher einberufen werden. Außerdem findet eine außerordentliche Generalversammlung statt, wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 11 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

Wahl der Stimmezähler. Abnahme der Jahresberichte. Abnahme der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes durch die GV. Genehmigung des Jahresprogrammes. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabekompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten. Wahl der Rechnungsrevisoren. Ausschluss von Mitgliedern. Ernennung der Ehrenmitglieder. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder. Änderung der Statuten. Auflösung des Vereins.

Art. 12 Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art.22 und Art.23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv/Passiv, Ehren- und Freimitglieder.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2 Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und mindestens 3 Beisitzer, mit vom Vorstand zu bestimmenden Chargen.

Der Aktuar kann an eine neutrale Person extern vergeben werden mit beratender Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich, ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selber. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird alle Jahre zur Hälfte gewählt.

Bei gerader Jahreszahl der Präsident und der Kassier, bei ungerader Jahreszahl der Vizepräsident, der Aktuar und die Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Sitzungen

Der Präsident und der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach außen.

Vorbereitung der Versammlungen.

Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung.

Durchführung des Jahresprogrammes.

Beschlußfassung über außerordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und den Betrag von Franken 3'000.00 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bestellung von Kommissionen. Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Rechnungrevisor aus und darf frühestens in einem Jahr wieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen. Zinsen aus dem Vereinsvermögen. Erträgen aus den Vereinstätigkeiten. Freiwilligen Zuwendungen.

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten: Kosten für die Vereinsverwaltung. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Vorgeschlagene Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig ist eine zweite Versammlung innert einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur noch die Zustimmung der relativen Mehrheit der Anwesenden notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, das es samt Zins einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Wetzikon wieder zufallen soll.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Wetzikon vom 20.Juni 1963 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort und Datum:

Wetzikon, 03.06.1996

Der Präsident
Hans Bühler

Die Aktuarin
Trudi Bebie